

3. BEZEUGEN

Die Schaffung von bewussten und aktiven Zeugenfiguren

3.1 Einleitung: »Von allen Seiten beleuchten« – Formen und Funktionen von Zeuenschaft im sowjetischen Gerichtstheater

Zeuginnen und Zeugen gehören zu den wichtigsten Figuren in den sowjetischen Gerichtstheaterstücken. Im Gegensatz zu den stärker formalisierten (Gerichts-)Rollen wie Richter, Beisitzende, Staatsanwalt oder Verteidiger, die in den Stücken meist weder Namen noch einen erkennbaren Charakter haben, werden die Zeuginnen und Zeugen in den Stücken als komische oder tragische, heldenhafte oder suspekten, alte oder junge, bewusste oder unbewusste Figuren konzipiert.

In einem Agitgericht mit dem Titel *Aviaticheskoe Agitgericht* (*Avio-agitsud*, 1925)¹, in dem ein Bauer und ein Arbeiter angeklagt werden, der »Gesellschaft der Freunde der Luftflotte« nicht beigetreten zu sein, werden fünf Zeuginnen und Zeugen vor Gericht geladen: Eine junge Arbeiterin, ein Kulak, ein altes Mütterchen, ein gebildeter Bauer und ein »hagerer Diakon« stehen im Zeugenstand. Die stark schematischen Zeugenfiguren sollen quasi einen Querschnitt durch die postrevolutionäre Gesellschaft darstellen – von der alten, rückwärtsgewandten Frau zu den klassenbewussten, gebildeten Figuren von Arbeiterin und Bauer bis hin zum antisowjetischen Kulaken und Diakon sind alle Stereotypen vertreten. Zugleich stehen Nikolaevs Zeugenfiguren aber auch für unterschiedliche Zeugentypen des Gerichtstheaters: Während die junge Arbeiterin eine klassische Augen- bzw. Ohrenzeugin ist, die dem Gericht über ein von ihr belauschtes Gespräch zwischen den Angeklagten berichtet, ist der Bauer ein typisches Beispiel für einen sogenannten Bewusstseinszeugen: Er spricht nicht direkt zum Fall, sondern bezeugt seine eigene Einstellung und seinen Werdegang zum gebildeten Bauern, der nun als Gegner der Kirche und Religion auftritt. Kulak und Diakon offenbaren dagegen ihre Komplizenschaft und ihre antisowjetische Einstellung, womit sie sich selbst entlarven. Das offenkundig schwerhörige und kurzsichtige Mütterchen schliesslich hat als Vertreterin der vorrevolutionären Zeit vor allem unterhaltende Funktion: Nachdem sie für die Befra-

1 Vgl. Nikolaev, A. *Avio-agitsud*. Moskva 1925.

gung geweckt werden muss, missversteht sie alle Fragen des Gerichtsvorstehers und gibt entsprechend unpassende Antworten. Als die alte Bäuerin ein Marx-Bild an der Wand entdeckt, hält sie es für eine Ikone der Muttergottes und bekreuzigt sich. Auf den Irrtum hingewiesen, wiederholt sie die Geste vor dem Engels-Bild daneben.² Als schwerhörige und sehschwache Zeugin taugt sie für die Beurteilung des Falles absolut nicht, sie sorgt aber als Figur, die sprichwörtlich noch nicht in der postrevolutionären Zeit angekommen ist, im Theaterstück für urkomische Szenen. Ohne Zeugenfiguren würde Nikolaevs *Aviatisches Agitgericht* nicht funktionieren – nicht nur könnte sich das Narrativ der in der alten, vorrevolutionären Zeit verhafteten, von religiösen Vertretern irreführten Angeklagten und ihrer Bewusstwerdung im Verlauf des Falles ohne sie nicht entfalten, auch machen die Figuren das Stück unterhaltsam.

Wie der Agitgerichtsautor Nikolaev erkannten die allermeisten Autorinnen und Autoren von Gerichtstheaterstücken das Potenzial der Zeugenfiguren und setzten diese in den Stücken in grosser Anzahl ein. Der Gerichtstheaterautor Grigor'ev etwa explizierte die Aufgabe der Zeugen im Vorwort zu seinem *Gericht über den Erntedeserteur* (*Sud nad dezertiroj pochoda za urožaj*, 1929) folgendermassen:

»Aufgabe der Zeugen ist es, die Frage, die vom Gericht aufgeworfen wird, von allen Seiten zu beleuchten. Ihre Auftritte sollten sehr abwechslungsreich und vielseitig sein. Wenn ein Zeuge aus dem Theaterzirkel als Vertreter der armen oder mittelar-men Bauern auftritt, so soll ein anderer als Kulak oder ein dritter als Komsomolze usw. auftreten.«³

Zeugenfiguren hatten, wie auch das Zitat zeigt, die Funktion, als typisierte Stellvertreterfiguren im Gerichtstheater den Standpunkt gewisser Gesellschaftsgruppen oder »Klassen« zu vertreten und dabei die zu verhandelnde Frage von verschiedenen Seiten zu »beleuchten«. Und gleichzeitig ging es auch stets darum, »richtige« und »falsche« Perspektiven zu unterscheiden.

Auch wenn sie es selten explizit formulieren, so haben viele Agitgerichtsautorinnen und -autoren auch das epistemologische und performative Potenzial der wiederholenden Geste des Bezeugens erkannt: Während die Handlung vor Gericht räumlich und zeitlich eingeschränkt ist und der mehr oder weniger rigiden Struktur und dem Handlungsablauf eines Gerichtsprozesses zu folgen hat, so »erzeugen« die Zeugen Erzählungen und mit ihnen den eigentlichen Fall, der

2 Vgl. ebd., S. 18.

3 Grigor'ev, *Sud nad dezertiroj pochoda za urožaj*, S. 14. »На обязанности свидетелей лежит освещение вопроса, поднятого в суде, со всех сторон. Выступления эти должны быть очень разнообразны и всесторонни. Если один свидетель-кружковец выступает от лица бедняцкой и середняцкой деревни, то другой пусть выступит от лица кулацкой, третий – от комсомола и т.д.«

zur Verhandlung kommt. Cornelia Vismann nannte das, was vor Gericht in eine symbolische Ordnung überführt und zur Darstellung gebracht wird, in Anlehnung an Lacan ein »Ding«. Erst durch die wiederholende Darstellung wird dieses »Ding«, das im Realen verankert ist, zu einer für alle Anwesenden wahrnehmbaren und damit verhandelbaren »Sache«. ⁴ Zeugenfiguren spielen dabei eine zentrale Rolle, wobei der Akt des Bezeugens gleichzeitig viel theatralisches Potenzial birgt: Nicht selten entlarvt in den Gerichtstheaterstücken eine »spontane« Augenzeugin im letzten Moment den wahren Schuldigen und generiert so als Figur, die mehr weiss und mehr gesehen hat als andere, mit ihrer Erzählung Evidenz, Spannung und (Melo-)Dramatik.

Zeuginnen und Zeugen sind jedoch auch zentrale epistemische Figuren, da sie über ein Wissen über einen gewissen Teil der »Wirklichkeit« verfügen, der sich dem direkten Zugriff durch andere entzieht. Sie vermögen vor Gericht jene Evidenz zu erzeugen, die aufgrund des zeitlichen und räumlichen Bruchs zwischen Vergehen und Prozess nicht mehr verfügbar ist. ⁵ Sie sind zentrale Figuren bei der Bearbeitung der »Wahrheitskrise«, die Shoshana Felman und Dori Laub als Ursache für jegliche Zeugenschaft, aber auch als Anlass für jeden Gerichtsprozess festgestellt haben: »The legal model of the trial dramatizes, in this way, a contained, and culturally channeled, institutionalized, crisis of truth.« ⁶ In jedem Zeugnis steckt jedoch stets (potentielle) Fiktion, weil es sich, wie Sibylle Schmidt in Anlehnung an Roland Barthes' Unterscheidung zwischen dem Wesen von Sprache und Fotografie zeigte, »letzten Endes um eine Erzählung handelt« ⁷. Das Zeugnis ist eng an die subjektive Wahrnehmung des Zeugen und an die transformierende Umwandlung in Sprache gebunden.

Gerade diese jedem Zeugnis zugrundeliegende »Wahrheitskrise«, die Subjektivität, Fiktionalität und damit letztlich Fallibilität, machte vielen Autorinnen und Autoren der Agitgerichtsstücke der 1920er Jahre zu schaffen. Schliesslich ging es in den meisten Stücken letztlich um die eindeutige Durchsetzung einer »richtigen« Perspektive auf die verhandelte Sache. An den Zeugenfiguren in den Stücken – sei es

4 Vismann, Cornelia. *Medien der Rechtsprechung*. Frankfurt a.M. 2011, S. 19f.

5 Vgl. Krämer, Sybille. »Vertrauen schenken«, in: Schmidt, Sibylle, Sybille Krämer und Ramon Voges (Hg.). *Politik der Zeugenschaft. Zur Kritik einer Wissenspraxis*. Bielefeld 2011, S. 124.

6 Felman, Shoshana und Dori Laub. *Testimony: Crises of Witnessing in Literature, Psychoanalysis, and History*. New York, London 1992, S. 6.

7 Schmidt, Sibylle. *Zeugenschaft. Ethische und politische Dimensionen*. Frankfurt a.M. 2009, S. 31. Schmidt bezieht sich hier auf Barthes Unterscheidung zwischen dem Wesen von Sprache und Fotografie: »Das Wesen der Photographie besteht in der Bestätigung dessen, was sie wiedergibt. [...] Nichts Geschriebenes kann mir diese Gewissheit geben. Darin liegt das Übel (vielleicht aber auch die Wonne) der Sprache: dass sie für sich selbst nicht bürgen kann.« Barthes, Roland. *Die helle Kammer. Bemerkungen zur Fotografie*. Frankfurt a.M. 1985, S. 96.

die topisch als weibliche Augenzeugin konzipierte Nachbarin, die als Instanz sozialer Kontrolle und Überwachung auftritt, der (meist männlich dargestellte⁸) Experten-Zeuge, der über einen mikroskopischen und entsubjektivierten Blick verfügt, oder sogenannte Bewusstseinszeugen – sowie an Verfahren der Re-Inszenierung von Zeugenaussagen lassen sich verschiedene Strategien erkennen, mit Hilfe derer die Autorinnen und Autoren mit dem ›Problem‹ der Subjektivität und Fiktionalität des Zeugnisses umgingen. Gleichzeitig zeigt sich an den Figuren und Verfahren zunehmend eine veränderte gesellschaftliche und juristische Idee von Zeugenschaft, die mit dem Konzept einer »aktiven Zeugenschaft« zusammenhängt: Anstelle von zufälligem Sehen tritt im Gerichtstheater Ende der 1920er Jahre – parallel zu Stalins Kritik- und Selbstkritikkampagne – der Ruf nach Erkennen, aktivem Beobachten und Entlarven.

3.2 Sehen, Wissen und Kontrolle: Augenzeugenschaft in den Agitgerichten

3.2.1 (Ein-)Blicke in private Räume: Die Nachbarin als Zeugin

Eine Zeugenfigur, die in vielen Stücken immer wieder auftaucht und dabei geradezu zu einer topischen Augenzeugenfigur wird, ist die Nachbarin. Selten sind Nachbars-Zeugen männlich: Augenzeugenschaft als Form der sozialen Kontrolle wird in den Stücken als ›weiblicher Blick‹ inszeniert. Nachbarinnen sind, das zeigen die Stücke, zur Augenzeugenschaft prädisponiert, da sie aufgrund der räumlichen Nähe zu den Angeklagten ständig potentiellen Einblick in deren (Privat-)Leben haben. Zudem stellt Nachbarschaft als Relation zweier Personen stets auch die Frage nach dem Gleichen oder dem Anderen, dem Fremden oder Vertrauten. So kann Nachbarschaft zum Raum für soziale Kontrolle werden, der, wie die Soziologen Jetzkowitz und Schneider schreiben, vor allem auf die Feststellung von Devianz ausgerichtet ist und bei dem stets »überprüft wird, wie weit die Unterstellung von Gemeinsamkeiten bzw. von Übereinstimmungen in den Verhaltenserwartungen reicht.«⁹

Augenzeugenschaft wird im Gerichtstheater, das offenbart sich an den Nachbarinnenfiguren im Zeugenstand, mit Diskursen von privatem und öffentlichem Raum und dessen Kontrollierbarkeit verknüpft.

8 Oft haben die Expertenfiguren keinen Namen, der ihr Geschlecht offenbaren würde. In den Stücken, in denen der Experte aber doch eine Figur mit Namen ist, ist dieser männlich.

9 Jetzkowitz, Jens und Jörg Schneider. »Der Nachbar – Untersuchungen zu einer besonderen Funktion sozialer Kontrolle«, in: Rehberg, Karl-Siebert (Hg.). *Soziale Ungleichheit, kulturelle Unterschiede: Verhandlungen des 32. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in München*. Frankfurt a.M. 2006, S. 2535-2546, hier S. 2538.

Im *Schaugericht über den böswilligen Versicherungsbeitrags-Schuldner (Pokazatel'nyj sud nad zlostnym neplatel'sčikom strachovyh platežej, 1925)*¹⁰ des Versicherungsexperten Vladimir Rajcher und seines Ko-Autors M. Gessen¹¹ wird die Nachbarin des reichen angeklagten Bauern zur wichtigsten Zeugin des Gerichtsfalles. Wie der Titel des Stückes zeigt, äussert sich die kriminelle Devianz des Angeklagten in der Verweigerung von Regeln und Gesetzen: Der reiche Bauer hat Steuern hinterzogen. Die alte Bäuerin hat nicht nur gesehen, dass der Angeklagte Geld vergraben hat, sondern ihn auch noch auf frischer Tat beim illegalen Samogonbrennen in Komplizenschaft mit dem örtlichen Popen ertappt. Bei der Befragung vor Gericht erzählt die Augenzeugin ausführlich, wie sie die illegalen Machenschaften des Angeklagten entdeckt hat:

»Vorsitzender: Samogon?! Brennt er den etwa?

Bäuerin: Natürlich! Immer!

Vorsitzender: Und woher wissen Sie das?

Bäuerin: Wir sind ja Nachbarn. Einmal kam ich abends an dieser Scheune vorbei. Dort höre ich Stimmen. Die Türe war einen kleinen Spalt breit offen, ich schaute hinein. Dort sitzen Prochorič und der Pope, und dort steht der Apparat, und sie brennen Samogon. Betrunken – richtig besoffen sind sie!«¹²

Auf die Frage nach der Herkunft ihres entlarvenden Wissens antwortet die Zeugin mehrfach mit dem einfachen Satz »Wir sind ja Nachbarn« (»My že sosedī«). Sie offenbart damit, dass die Nachbarschaftsbeziehung Augenzeugenwissen scheinbar selbstverständlich macht.

Sehr oft zeigen die Gerichtsstücke – wie Rajchers und Gessens Stück –, dass Verbrechen sich durch den Versuch auszeichnen, etwas im Verborgenen zu tun und sich damit dem kontrollierenden Blick der Gesellschaft bzw. des Staates zu entziehen. Die anfängliche Unsichtbarkeit des Ereignisses ist es aber auch, die laut der Erzählung der Zeugin deren Aufmerksamkeit erregt hat: Hört sie zunächst nur Stimmen aus der Scheune, so wird die Nachbarin durch den neugierigen Blick durch den Türspalt zur Augenzeugin. Selber bleibt sie aber ungesehen und greift nicht aktiv

10 Rajcher, Vladimir und M. Gessen. *Pokazatel'nyj sud nad zlostnym neplatel'sčikom strachovyh platežej*. Leningrad 1925.

11 Während Vladimir Rajcher ab den 1920er Jahren bis in die Nachkriegszeit zahlreiche Beiträge über den Bereich des Versicherungswesens publiziert hat, die ihn als Versicherungsexperten ausweisen, liessen sich von seinem Ko-Autor M. Gessen keine weiteren Publikationen finden.

12 Rajcher und Gessen, *Pokazatel'nyj sud nad zlostnym neplatel'sčikom strachovyh platežej*, S. 16. »Председатель. Самогон?! Разве он этим занимается?! Крестьянка. А как же! Всегда! Защитник: А откуда вы это знаете? Крестьянка: Да мы ж соседи. Приходила я как-то вечером мимо этого сарая. Слышу там голоса. А дверь малехонько приотворена была, я и заглянула. А там Прохорич да поп сидят, а аппарат, значит, стоит, а они самогон гонют. Пьяные – разпьяные!«

ins Geschehen ein, da sie selber das Gesehene (noch) nicht ›richtig‹ zu be- oder urteilen vermag. Erst vor Gericht bekommt ihr Blick entlarvenden Charakter und wird durch die Funktionalisierung als Beweis zu einem Wissen über Devianz. Trotzdem wird in diesem Stück gezeigt, dass die nachbarschaftliche Nähe einen Beobachtungsraum generieren kann.

An diese Eigenschaft der Nachbarin als Augenzeugin knüpfen auch andere Stücke an: so etwa im *Gericht über eine Arbeiterinnen-Delegierte* (*Sud nad delegatkoj-rabotnicej*, 1928), das Ende der 1920er Jahre für ein städtisches Arbeiterinnenpublikum von der Autorin Božinskaja¹³ verfasst wurde. Hier wird die 40-jährige Arbeiterin und Delegierte Zubareva angeklagt: »Für das kleinste Verschulden schlug sie die Kinder mit einem Gurt oder Stock, packte sie an den Haaren und schlug ihre Köpfe gegen die Wand«¹⁴, heisst es in der Anklageschrift. Obwohl die Angeklagte eines häuslichen Verbrechens beschuldigt wird, wird sie als »Delegierte« angeklagt: Im Gerichtsprozess steht nämlich nicht die Verletzung der Körper der misshandelten Kinder im Zentrum, sondern vielmehr der Schaden, den die Angeklagte als Delegierte am ›Gesellschaftskörper‹ angerichtet hat. Vorgeladen sind insgesamt sieben Zeuginnen der Anklage und zwei Zeuginnen der Verteidigung. Als erste spricht eine Zeugin mit Namen Osipova, die als Nachbarin der Angeklagten den Fall vor Gericht gebracht hat:

»Vorsitzender: Was können Sie zum Fall Zubareva sagen?

Osipova: Ich wohne mit ihr in der gleichen Wohnung und vor meinen Augen spielte sich die Misshandlung der Kinder ab.

Vorsitzender: Als Sie ihren Umgang mit den Kindern sahen, haben Sie sich bemüht auf sie einzuwirken, sie zu belehren, wie man die Kinder im sowjetischen Staat erzieht?

Osipova: Natürlich. Ich habe es erklärt und sie belehrt ... [...] Aber alle meine Überzeugungsversuche und Erklärungen führten zu nichts. Wie zuvor schlug sie sie ... Ich sah, dass es schlecht um sie stand. Ich besprach mich mit dem Frauenorganisator und wir entschieden, dass hier Überredung und Worte nicht helfen. Ich schrieb der Rechtsberatung eine Meldung. Sie untersuchten den Fall, nahmen ihr die Kinder weg, und stellten sie vor Gericht ...«¹⁵

13 Über die Autorin N. Božinskaja ist nicht viel bekannt. Sie schrieb aber verschiedene Theaterstücke und Erzählungen zwischen 1926 und 1928, darunter zwei Agitgerichte, und veröffentlichte fast alle Texte in der Serie »Biblioteka rabotnicy i krest'janki« (dt. »Kleine Bibliothek der Arbeiterin und Bäuerin«).

14 Božinskaja, N. *Sud nad delegatkoj-rabotnicej*. Moskva, Leningrad 1928, S. 6. »За малейшую провинность она била детей ремнем, палкой, хватала за волосы и била их головой об стену.«

15 Božinskaja, *Sud nad delegatkoj-rabotnicej*, S. 8f. »Председатель. Что вы можете сказать по делу Зубаревой? – Осипова. Я с ней живу на одной квартире, и на моих глазах происходило все ее измывательство над детьми. – Председатель. Видя ее отношение к детям, старались ли вы повлиять на нее, научить, как надо воспитывать детей в советском государ-

Die Nachbarin, die mit der Angeklagten in derselben Kommunalwohnung lebt, ist als Augenzeugin der Kindsmisshandlungen geladen. In der Befragung zeigt sich aber, dass die Nachbarin vielmehr ihr eigenes aktives Handeln bezeugt, das auf die Beobachtung der Misshandlungen folgte.¹⁶ Im Gegensatz zu den früheren Nachbarinnen, die nur Augenzeuginnen waren, beurteilt sie das, was sie gesehen hat, bereits im Moment des Ereignisses und greift aktiv in das Geschehen ein. Der Vorsitzende zeigt ihr mit seiner Frage an, wie ein solches Handeln idealerweise aussehen sollte – nämlich im Hinweis auf die gesellschaftliche Norm, »wie man Kinder im sowjetischen Staat erziehen muss«. Bald wird klar, dass weniger die Misshandlung der Kinder Stein des Anstosses in diesem Stück ist als vielmehr die Weigerung der Angeklagten, am sowjetischen Leben zu partizipieren. Eine weitere Zeugin aus der Kommunalwohnung, die 18-jährige Usova, macht den Verweis auf die Norm noch deutlicher. Nachdem sie erzählt, die Angeklagte weigere sich, die Kinder zu den Pionieren zu schicken, sagt sie:

»Sie lebt nicht so, wie eine bewusste Arbeiterin, sogar eine Delegierte leben sollte. Kirchliche Feste, vor allem Ostern, begeht sie feierlich und zum Beispiel am 1. Mai wusch sie Wäsche ... Ich sage ihr: Schämst du dich nicht ... Unser Fest, alle Arbeiter gehen zur Demonstration ... Und sie antwortet: ›Soll ich etwa in dreckiger Wäsche rumlaufen, oder was? Ich habe einen freien Tag bekommen, also wasche ich.«¹⁷

Gerade die räumliche und zeitliche Absonderung von der Öffentlichkeit ist es, die sich als »antigesellschaftlich« herausstellt und die die Nachbarinnen anprangern. Wichtig ist aber, dass nicht erst das Gericht aufgrund der belastenden Zeugenaussagen als Kontroll- und Disziplinierungsorgan auftritt, sondern dass die Zeuginen vorzeigen, wie sie das Gericht gleichsam in die Kommunalwohnung getragen haben. Das setzt aber voraus, dass sich die Nachbarinnen den juridisch-kontrollierenden Blick bereits angeeignet haben, Devianz selbst erkennen und aktiv vor Ort entlarven.

стве? - Осипова: Конечно. И разъяснила и учила... [...]Но все мои уговоры и объяснения не привели ни к чему. Она попрежнему их била... Вижу – дело плохо. Посоветовалась я с женорганизатором, и решили мы, что здесь уговоры и слова не помогут... Я и написала заявление в Юридическую консультацию. Они обследовали, детей отобрали, а на нее попали в суд...«

16 Vgl. Frölicher und Sasse, »Das ›richtige‹ Sehen«, S. 75.

17 Božinskaja, *Sud nad delegatkoj-rabotnicej*, S. 11. »Она живет не так, как должна жить сознательная работница, да еще делегатка. Церковные праздники, в особенности Пасху, торжественно встречает, а например, Первого мая стирку затеряла... Говорю, как тебе не стыдно... наш праздник, все рабочие идут на демонстрацию... А она отвечает: ›Что мне грязной, что ли, ходить? Выдался свободный день, вот и стираю.«

Insbesondere die Befragung der Zeugin Suslova, ebenfalls eine Nachbarin der Angeklagten, offenbart, dass in diesem Agitgericht Ende der 1920er Jahre eine aktive Zeugenschaft, die in der Kontrolle über den Raum des ›Nächsten‹ besteht, vorausgesetzt wird. Die Zeugin verweigert eine Aussage gegen die Angeklagte und lehnt die von ihr verlangte soziale Kontrolle ab, indem sie sich sprichwörtlich blind und taub stellt:

»Vorsitzender: [...] Haben Sie gesehen, wie Zubareva ihre Kinder schlägt?

Suslova: Wie soll ich das gesehen haben, wenn wir in zwei unterschiedlichen Zimmern wohnen. Vorsitzender: Haben Sie gehört, wie sie sie schlägt? Sie hätten es hören können, Sie wohnen ja daneben, Wand an Wand.

Suslova: Ich habe nichts gehört. Ich hatte eine Ohrenentzündung und hatte die Ohren die ganze Zeit zugebunden.«¹⁸

Überspitzt wird an dieser Zeugin gezeigt, dass Zeugenaktivität als soziale Kontrolle Teil des Lebens in einer Kommunalwohnung sein soll. Die Nachbarin Suslova, die weder hinsieht noch hinhört, verweigert sich aktiv. Die Kommunalwohnung etabliert also einen Raum, der die gegenseitige Beobachtung und Überwachung ermöglicht und sogar, das suggeriert das Stück, notwendig macht.

Die Agitgerichte zeigen, dass sich der Blick der Nachbarinnenzeugin im Verlauf der 1920er Jahre wandelt: Ist es im *Schaugericht über den bössartigen Versicherungsbeitrags-Schuldner* zunächst der naive Blick der Nachbarin, die zufällig Einblick in private und der Allgemeinheit verborgene Räume nehmen kann und dadurch zu einer wichtigen Instanz vor Gericht wird, so verschiebt sich der Akt der Zeugenschaft vom Gericht mehr und mehr in das alltägliche (Privat-)Leben, in dem die Nachbarin als soziale Kontrollinstanz geradezu institutionalisiert wird: Ende der 1920er Jahre schafft Nachbarschaft einen transparenten Kontroll- und Beobachtungsraum, innerhalb dessen aktive Augenzeugenschaft zu einer notwendigen Bedingung wird.

3.2.2 Objektiver und mikroskopischer Blick: Der Experten-Zeuge

Im Gerichtstheater werden Augenzeugenschaft und Wissen immer wieder in einer Figur – dieses Mal in einer meist als männlich konzipierten Zeugenfigur – direkt zusammengebracht: dem Experten-Zeugen¹⁹. Der Experten-Zeuge ist sowohl Au-

18 Božinskaja, *Sud nad delegatkoj-rabotnicej*, S. 17. »Председатель. [...] Вы видели, что Зубарева бьет своих детей? Суслова. Как я могла бы видеть, когда мы живем в разных комнатах. Председатель. Вы слышали, как она их бьет? Вы могли слышать, так как вы живете рядом, стена со стеной. Суслова. Ничего я не слышала. У меня было воспаление уха, и я все время ходила завязанная.«

19 Mit dem Experten-Zeugen haben wir uns auch im Artikel »Das ›richtige‹ Sehen: Zeugen im sowjetischen Gerichtstheater« beschäftigt, vor allem mit der Verbindung von Wissen und Be-

genzeuge, der direkt in den Fall involviert ist, als auch Sachkundiger, der den Fall aus Sicht einer unabhängigen, objektiv-wissenschaftlichen Expertise beurteilt. Sehen und Wissen hängen zusammen – das zeigt sich in der Etymologie des Verbes ›wissen‹, das aus der Perfektform der indoeuropäischen Wurzel *ueid für ›sehen‹ entstand.²⁰ Wissen bedeutet also, gesehen zu haben. Dieselbe Wurzel findet sich auch im russischen Wort für Zeugen (*svidetel'*²¹), das vermutlich aus einer Kombination von altpolgarisch ›Mitwisser‹ (*svedetel'*) und ›sehen‹ (*videt'*) kommt: Der Zeuge²² ist derjenige, der etwas gesehen hat und deswegen weiss.²³ Wissen ist beim Experten-Zeugen aber nicht dem Sehen nachgeordnet, vielmehr ermöglicht das Wissen dem Experten einen anderen Blick, aus dem er wiederum Wissen erzeugen und vor allem zugleich auch vermitteln kann. So bedingen sich Wissen und Sehen beim Experten-Zeugen stets gegenseitig.

Boris Sigal, Arzt und Autor zahlreicher Agitgerichte, begründete den Einsatz eines Gerichtsarztes, der zugleich Augenzeuge ist, in seinem *Gericht über eine an der Verbreitung von Scharlach schuldige Mutter* (*Sud nad mater'ju vinovnoj v rasprostranenii skarlatiny*, 1925) folgendermassen:

»In vorliegender Inszenierung fehlt, im Gegensatz zur gängigen Form des Hygienegerichts, ein Gerichtsarzt. Das kommt daher, dass der Moment des Übergangs von der szenischen Prozesshandlung zur Expertise die Stimmung des Publikums zum Erkalten bringt. Sofort offenbart sich der inszenatorische Charakter des Hygienegerichts, obwohl der Eindruck eines echten Gerichtsprozesses entstehen soll. Um dieses Moment zu umgehen, um die Laune des Publikums die ganze Zeit zu halten und gleichzeitig die wissenschaftliche Seite der Frage zu beleuchten, wird anstelle eines Sachkundigen ein Arzt-Zeuge eingeführt. Aber diese Rolle sollte, wie die des Experten in anderen Inszenierungen, unbedingt von einem Arzt gespielt werden, der in seinen Aussagen das Wesen der Scharlacherkrankung und die Methoden ihrer Bekämpfung beleuchtet.«²⁴

wusstsein in dieser Figur. Vgl. Frölicher und Sasse, »Das ›richtige‹ Sehen«, S. 61-83. Im vorliegenden Kapitel stehen nun stärker die Art und Weise des ›Sehens‹ und die spezifische Form von ›Augenzeugenschaft‹ im Fokus. Detailliert um die Figur des Experten und dessen Funktion in den Stücken geht es im folgenden Kapitel 4.

20 Vgl. Köbler, Gerhard. *Deutsches Etymologisches Wörterbuch*. Tübingen 1995, S. 470.

21 Vgl. Vasmer, Max (Hg.). *Russisches etymologisches Wörterbuch. Zweiter Band*. Heidelberg 1955, S. 592.

22 Das deutsche Wort ›Zeuge‹ betont nicht das Wissen, sondern den Akt, dass jemand zum Zeugnis hinzugezogen wird (von ahd. *ziohan*). Vgl. Köbler, *Deutsches Etymologisches Wörterbuch*, S. 475.

23 Vgl. zur Etymologie von ›wissen‹ und ›svidetel'‹: Frölicher und Sasse, »Das ›richtige‹ Sehen«, S. 70f.

24 Sigal, Boris. *Sud nad mater'ju vinovnoj v rasprostranenii skarlatiny*. Moskva 1925, S. 3; deutsche Übers. nach: Frölicher und Sasse, »Das ›richtige‹ Sehen«, S. 71. »В настоящей инсценировке, в отличие от обычной формы сансуда, отсутствует врач-эксперт. Вызвано это тем, что мо-

Wie Sigal schrieb, hatte sein Experten-Zeuge eine dramaturgische Funktion. Die Figur ist keine handlungsexterne Figur, die bloss als Vertreter der Wissenschaft von aussen das Gericht mit objektivem Wissen, Fakten und Zahlen beliefert – die als solche im folgenden Kapitel der vorliegenden Arbeit untersucht wird –, sondern wird als Augenzeuge in die dramatische Handlung involviert und kann bei der Rekonstruktion des Tathergangs auf ihre persönliche Augenzeugenschaft zurückgreifen. So betrachtet der Experten-Zeuge nicht erst nachträglich als Sachkundiger den Fall, sondern blickt bereits im Moment des Vergehens als Experten-Zeuge auf das Geschehen. Wie Sylvia Sasse und ich im Artikel »Das ›richtige‹ Sehen: Zeugen im sowjetischen Gerichtstheater« gezeigt haben, wurden im Experten-Zeugen so die subjektive Wahrnehmung eines Zeugen und die objektive Beurteilung des Geschehens aneinander gekoppelt. Der Experten-Zeuge weiss im Gegensatz zum ›normalen‹ Zeugen nicht nur, weil er gesehen hat. Vielmehr bezeugt und vermittelt er zugleich ein objektives Wissen. Da in den Agitgerichten der Experte nicht von einem Laiendarsteller, sondern von einem ›echten‹ Sachkundigen dargestellt werden sollte, finden sich in dieser Figur zugleich Fiktion und Realität vereint.²⁵ Der Darsteller dieser Rolle trägt also seine aussertheatralische Wissensautorität ins Theater. Als Sachkundiger verfügt er über eine Übermacht an Wissen, das für die Zuschauer nicht nachprüfbar ist, und über einen anderen Blick, der den ›normalen‹ Zeugen fehlt.²⁶

In einem weiteren Stück des Autors Boris Sigal, dem *Gericht über eine alte Kurpfuscherin* (*Sud nad babkoj-znacharkoj*, 1926), kommt in der Figur des jungen Arztes Borozdin ein solcher Experten-Zeuge vor. Borozdin ist nicht nur Gerichtsexperte, sondern zugleich der Landarzt des Dorfes, in dem das Stück spielt. Von der Sanitätsstation aus beobachtet er die Verbreitung von Krankheiten. Im Gegensatz zu den anderen Zeugen verfügt er – so die These, die wir bereits in »Das ›richtige‹ Sehen: Zeugen im sowjetischen Gerichtstheater« formuliert haben – über ein anderes Sehen, nämlich den wissenschaftlich-mikroskopischen Blick: Er sieht, was mit

мент перехода от сценичного судебного действия к экспертизе вносит охлаждение в настроение аудитории. Сразу выявляется инсценировочный характер сансуда, и требуется соответствующее впечатление, как от настоящего суда. Чтобы избежать этот момент, чтобы поддержать все время настроение зрителей и вместе с тем осветить научную сторону вопроса, вместо эксперта введен врач-свидетель. Но роль эта должна, как и эксперта в других инсценировках, обязательно выполняться врачом, который в своих показаниях и осветит сущность скарлатины и методы борьбы с ней.«

25 Vgl. Frölicher und Sasse, »Das ›richtige‹ Sehen«, S. 71f.

26 Wie Schmidt in *Zeugenschaft. Ethische und politische Dimensionen*, S. 84 ausführt, werden normale Zeugen im Gegensatz zu ›Sachverständigen‹ einer schärferen Kritik unterzogen. Dabei bezieht sich Schmidt auf ein Zitat von Dulong, der den Richter, Historiker und Journalisten als Sprecher von Faktenwahrheiten dem Augenzeugen, der »seine Funktion nicht gewählt hat«, gegenüberstellt. Vgl. Dulong, Renaud. *Le témoin oculaire. Les conditions sociales de l'attestation personnelle*. Paris 1998, S. 134.

blossen Auge nicht sichtbar ist.²⁷ Besonders schön offenbart sich dieser Blick bei der Befragung des Experten-Zeugen, als der junge Arzt erzählt, wie er das Syphilisgeschwür am Auge eines kleinen Jungen untersuchte und als Ansteckungsherd die Kurfuscherin ausmachte:

»In diesem Fall konnte er sich von niemandem sonst anstecken, da die Ansteckung nur durch das Ablecken erfolgte. Die Ansteckung durch Syphilis erfolgt durch ein kleines, von bloßem Auge nicht sichtbares Lebewesen, die Mikrobe. Jede ansteckende Krankheit wird von so einer Mikrobe hervorgerufen. Diese kann man mit einem speziellen Instrument anschauen, welches tausendfach vergrößert. Dieses Instrument heißt Mikroskop. Wenn man einen Tropfen Eiter aus einem Bläschen eines Syphiliskranken nimmt, zum Beispiel aus den Aphten im Mund der angeklagten Terent'eva, und diesen auf das Glasplättchen legt und durchs Mikroskop schaut, kann man so kleine, sich bewegende Schnürchen sehen, die aussehen wie sich kräuselnde Bändchen. Das ist eine Mikrobe, die bei der Ansteckung in den Körper dringt und Syphilis hervorruft. Als sie [die Angeklagte] das Auge des Kindes ausleckte, da drang diese Mikrobe in eine Hautritze ein, vermehrte sich dort und rief die Krankheit hervor. So kann man sich auch bei einem Kuss anstecken. Zum Beispiel waren bei uns im Spital Erkrankte in Behandlung, die sich mit Syphilis beim Küssen am Ostergottesdienst ansteckten.«²⁸

Der Experten-Zeuge in Sigals Stück kann als einziger den Moment der Ansteckung durch die »von blossen Auge nicht sichtbaren« Mikroben nachzeichnen. Dank seines mikroskopischen Blicks, der dem Zeugen einen Wahrnehmungsvorsprung vor allen »normal« Sehenden gibt, kann der Arzt gleichsam aus unmittelbarster Nähe sichtbar machen, wie die Mikrobe über die Zunge der Angeklagten in den Körper des Kindes eindrang. Diesen Blick vermag der Zeugen-Arzt in ein allgemeines Wis-

27 Vgl. Frölicher und Sasse, »Das ›richtige‹ Sehen«, S. 72.

28 Sigal, Boris. *Sud nad babkoj-znacharkoj. Inszenirovka*. Moskva 1926, S. 14f. »В данном случае ни от кого другого он не мог заразиться потому, что зараза была только от вылизывания. Зараза сифилиса представляет собою маленькое, невидимое простым глазом живое существо, или микроб. Каждая заразная болезнь только таким микробом и вызывается. Его можно рассмотреть особым прибором, который увеличивает в тысячу раз. Называется такой прибор микроскопом. Если взять капельку гноя из прыщика больного сифилисом, например, из язвочки во рту у подсудимой Терентьевой, и положить на стеклышко и посмотреть в микроскоп, можно увидеть какие-то движущиеся ниточки, вроде ленточек завитых. Это и есть микроб, который попадает в тело при заражении и вызывает сифилис. Когда она [подсудимая] вылизывала языком глаз ребенка, то этот микроб попал в трещинку кожи, там размножился и вызвал болезнь. Так можно заразиться и при поцелуе. Например, в больнице у нас лечились больные, которые заразились сифилисом при поцелуях во время христосования на пасху.«

sen umzuwandeln, so dass er Ansteckungsherde nicht nur bei der Angeklagten ausmacht, sondern auch etwa in der Kirche.²⁹

Nicht nur durch den mikroskopischen Blick kann der Arzt gleichsam in die Körper hineinsehen, sondern auch durch die ›obduzierende‹ Innensicht: Als das Gericht auf den Fall einer Frau zu sprechen kommt, die an den Folgen einer von der Angeklagten durchgeführten illegalen Abtreibung vor den Augen des Arztes verblutet ist, rekonstruiert Borozdin den Tathergang und die Todesursache durch aus der Obduktion der Leiche erworbenes Wissen.³⁰

Autorität verschafft sich der Experten-Zeuge dadurch, dass er mehr sehen kann als ›normale‹ Zeugen. Zugleich entsubjektiviert er seinen Blick, der stets an technische Verfahren der Vergrößerung des Unsichtbaren oder Offenlegung des Verschlungenen gebunden ist. Dieser objektivierte Blick des Experten-Zeugen steht im Gegensatz zum Augenzeugen, dessen Zeugnis stets fallibel³¹ ist, da der Zeuge in der Erinnerung und dann durch die Versprachlichung Verfehlungen und Abweichungen produziert.³² Die Personen, die vom Experten betrachtet werden, können die durch ihn erhellten Dinge nicht sehen und auch der Experte selbst wird als Instanz der objektiven Wissenschaft für die betrachteten Objekte als Subjekt nicht sichtbar. Im Sinne von Foucaults *Überwachen und Strafen*³³ kann man von einem panoptischen Machtdispositiv sprechen, da nur der Experten-Zeuge über die Techniken des Sehens und der Sichtbarmachung verfügt. Auch bei Foucault konzentriert sich »alles, was gewusst werden muss«, in der Mitte, dem »Auge« des Panopticons, von wo aus alles gesehen werden kann.³⁴ Im Gegensatz zum horizontalen (weiblichen) Blick der

29 Gott, den die *znacharka* die »letzte höchste wissende und sehende Instanz« nennt, wird durch den wissenschaftlichen Blick abgelöst. Dass die Kirche als Ort der Ansteckung dargestellt wird, ist kein Zufall. Immer wieder wird in den Stücken die objektive Wissenschaft, die Unsichtbares sichtbar machen kann, der Kirche als Ort des ›blossenen‹ Glaubens, des Metaphysischen und Unsichtbaren gegenübergestellt.

30 Sigal, *Sud nad babkoj-znacharkoj*, S. 17f. »Ее привез муж в тяжёлом состоянии. На 5-м месяце беременности, когда аборт уже нельзя делать, ей был произведен аборт при помощи какого-то грязного орудия, возможно что щепки, о которой мы слышали. В результате, наступило прободение матки, сильное кровотечение и заражение крови. От этого она и погибла. Что причиной смерти явился произведенный невежественной рукой аборт, показало и вскрытие покойной.« Interessant ist, dass es meist weibliche Opfer sind, deren Körper vom Blick des (männlichen) Experten-Zeugen durchleuchtet werden.

31 Vgl. Krämer, »Vertrauen schenken«, S. 122f.

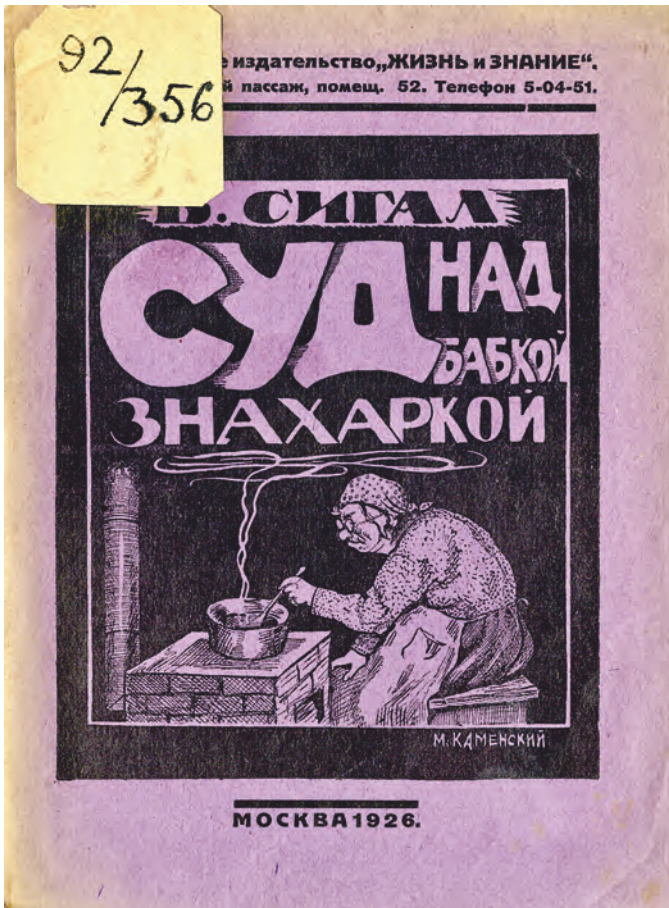
32 Vgl. Frölicher und Sasse, »Das ›richtige‹ Sehen«, S. 73.

33 Foucault, Michel. *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt a.M. 1994.

34 Foucault überträgt in *Überwachen und Strafen* die Möglichkeiten des Panopticons (eines Gefängnisses, das die vollkommene Überwachung von Gefangenen erlaubt) auf den gesellschaftlichen Disziplinarapparat: »Der perfekte Disziplinarapparat wäre derjenige, der es einem einzigen Blick ermöglichte, dauernd alles zu sehen. Ein zentraler Punkt wäre zugleich die Lichtquelle, die alle Dinge erhellt, und der Konvergenzpunkt für alles, was gewusst wer-

Nachbarinnen-Augenzeuginnen ist der (männliche) Experten-Zeugenblick als göttlicher Blick konzipiert, der sich von oben, von überall und nirgends auf die Objekte seiner Betrachtung richtet.

Abbildung 6: Buchcover des Agitgerichts »Gericht über eine alte Kurpfuscherin« (1926) von Boris Sigal



den muss: ein vollkommenes Auge der Mitte, dem nichts entginge und auf das alle Blicke gerichtet wären.« Ebd., S. 223.

3.2.3 »Inszenierte Zeugenaussagen«: Re-Theatralisierung und Ent-Episierung von Augenzeugenschaft

Es gibt noch weitere Versuche in den Agitgerichten, Augenzeugenschaft zu entsubjektivieren und gleichsam zu objektivieren. Im Verfahren der sogenannten »inszenierten Zeugenaussagen« (*inscenirovannye svidetel'skie pokazanija*)³⁵, das sich in diversen Agitgerichten findet, wurde das vergangene Ereignis, das der Augenzeuge erzählt, theatralisch re-inszeniert. In einer an filmische Verfahren erinnernden Rückblende wird das Zeugnis szenisch nachgestellt, das Medium der Darstellung wandelt sich von der Sprache zum Bild und das Bezeugen wird zum Zeigen.

Es wird in den inszenierten Zeugenaussagen also das theatralisiert, was an und für sich das Gericht schon theatral macht: Gerade am Moment der Darstellung des verhandelten Falles durch Zeugen und der damit verbundenen Transformation des »Dings« in eine »Sache« machte Vismann die »unhintergehbare theatrale Dimension des Gerichts« fest.³⁶ So verwundert es nicht unbedingt, dass Zeugen umgekehrt auch in zentralen Theatertheorien auftauchen. Bertolt Brecht veranschaulichte sein Modell des epischen Theaters 1940 an einer Grundszene von Zeugenschaft, der sogenannten »Straßenszene«³⁷. In dieser Szene demonstriert der Augenzeuge eines Verkehrsunfalls einer später dazugestossenen Menschenansammlung, wie das Unglück passiert ist. Wie Brecht schreibt, können die Umstehenden »den Vorgang nicht gesehen haben oder nur nicht seiner Meinung sein, ihn ›anders sehen‹ – die Hauptsache ist, dass der Demonstrierende das Verhalten des Fahrers oder des Überfahrenen oder beider in einer solchen Weise vormacht, dass die Umstehenden sich über den Unfall ein Urteil bilden können.«³⁸ Wie Brecht schreibt, haben die Zuschauerinnen und Zuschauer nur über den direkten Augenzeugen Zugriff auf den Unfall und können sich so keine »eigene«, vom Zeugen divergierende Sicht auf den Vorfall bilden: Sie sind sekundäre Zeugen. Wichtig ist laut Brecht, dass das Publikum stets um die Vermittlung weiss:

»Völlig entscheidend ist es, daß ein Hauptmerkmal des gewöhnlichen Theaters in unserer Straßenszene ausfällt: die Bereitung der Illusion. Die Vorführung des Straßendemonstranten hat den Charakter der Wiederholung. Das Ereignis hat

35 *Inszeniert* meint hier nicht in der Bedeutung von »nicht echt«, sondern in der Grundbedeutung des Wortes von »etwas in Szene setzen«. Im russischen Nomen *pokazanie* (Aussage) schwingt das Verb »zeigen« (*pokazat'*) mit.

36 Vismann, *Medien der Rechtsprechung*, S. 19f.

37 Brecht, Bertolt. »Die Straßenszene. Grundmodell einer Szene des epischen Theaters«, in: ders. *Werke. Große kommentierte Berliner und Frankfurter Ausgabe, Band 22.1*. Frankfurt a.M. 1993, S. 370–381.

38 Brecht, »Die Straßenszene«, S. 371.

stattgefunden, hier findet die Wiederholung statt. Folgt die Theaterszene hierin der Straßenszene, dann verbirgt das Theater nicht mehr, dass es Theater ist [...].«³⁹

In Brechts epischem Theater wissen die Zuschauerinnen und Zuschauer, dass sie bloss sekundäre Zeugen der »Demonstration«, der Wiederholung und nicht des Ereignisses selbst sind. Der Zeuge bleibt bei der Demonstration des Vorgangs stets in einer kommentierenden Distanz zum Vorfall, er kann – daran erklärt Brecht auch die Möglichkeit des Verfremdungseffektes bei der »Straßenszene« – Details herausgreifen und stets unvermittelt von der Darstellung zum Kommentar übergehen: »Der Straßendemonstrant unterbricht, so oft es ihm möglich erscheint, seine Imitation mit Erklärungen«⁴⁰. In diesem laut Brecht »natürlichen epischen Theater« ist das Spiel nicht darauf ausgelegt, die Szene zu einem Erlebnis für das Publikum zu machen, sondern vielmehr hat die Wiederholung des Ereignisses gemäss Brecht »praktische Bedeutung«.⁴¹ Trotzdem oder gerade deswegen können und sollen die Zuschauerinnen und Zuschauer sich ein Urteil bilden. Dabei wissen sie laut Modell stets, dass sie das Urteil nicht aufgrund ihrer eigenen Wahrnehmung, sondern aufgrund der Vermittlung durch den Zeugen fällen. Wie im Gericht geht es in der »Straßenszene« um die Rekonstruktion eines Ereignisses durch den Zeugen mit dem Zweck, dass sich die Anwesenden ein Urteil bilden über die »Wirklichkeit« oder »Wahrheit« des Vorfalles.

Gerade dieses Moment der epischen Vermittlung versuchen die Agitgerichtsstücke mit dem Verfahren der »inszenierten Zeugenaussagen« zu entepisieren. Die Autoren Petrov und Vetrov, die dem szenischen Inszenieren von Zeugenaussagen ein ganzes Kapitel ihrer theoretischen Reflexionen über das Gerichtstheatergenre widmen, beschreiben den Moment des Übergangs der Zeugenaussage zur szenischen Darstellung folgendermassen: »Wir öffnen den Vorhang, geben volles Licht, und unsere Zuhörer sehen sich an den Ort der allen bekannten Versammlung versetzt, über die Lykov [der Zeuge, G. F.] dem Richter gerade erzählte.«⁴²

Der Vorhang und das Licht als theatrale Mittel markieren den Szenenwechsel und mit ihm den Ort- und Zeitsprung von der in die Gerichtshandlung eingebetteten Zeugenaussage zur szenischen Darstellung des Erzählten. Aus den *Zuhörerinnen*, die nur aus zweiter Hand und vor allem auditiv über das Vergehen erfahren, werden *Zuschauerinnen* und damit primäre Augenzeugen. Petrov und Vetrov schreiben, dass die inszenierten Zeugenaussagen nicht nur die Handlung beleben, son-

39 Ebd., S. 372.

40 Ebd., S. 378.

41 Ebd., S. 373.

42 Petrov und Vetrov, *Agitsud i živa gazeta v derevne*, S. 35. »Мы открываем занавес, даем полный свет, и наши слушатели видят себя как бы перенесенными на то всем памятное собрание, о котором рассказывал суду Лыков.«

dern »grosse Wirkung auf unsere Zuschauer entfalten, wenn man bedenkt, dass das Zeigen viel stärker wirkt als die Erzählung.«⁴³ Damit reihen sie sich in einen Diskurs ein, der in den 1920er Jahren nicht nur das Theater als visuelles Medium akzentuierte, sondern auch durch das neue visuelle Medium des Kinos geprägt war. Die inszenierten Zeugenaussagen würden das Genre »beleben«, damit die Gerichtsprozesse nicht weniger unterhaltsam als andere Theaterstücke seien, schreiben die beiden Autoren.⁴⁴ Sie unterstreichen damit die Möglichkeiten der theatralen Inszenierung, die in den inszenierten Gerichtsprozessen – gerade wenn diese sich möglichst an »echten« Gerichtsprozessen orientierten – nicht ausgeschöpft werden. In der kontroversen Diskussion um die »Realitätstreue« der Gerichte beziehen Petrov und Vetrov eine klare Position für markierte Theatralität. Für sie sind inszenierte Zeugenaussagen ein dezidiert theatrales Mittel, das dem Publikum vermittelt, dass es sich im Theater und nicht in einem Gerichtssaal befindet.⁴⁵ Trotzdem spielte auch in der Diskussion um die »inszenierten Zeugenaussagen« die Frage nach Realität und Fiktion eine Rolle. Denn während zwar das rückblendende Nachspielen auf der Bühne ein klar theatrales Moment war, so konnte laut Petrov und Vetrov auch ein Ereignis nachgespielt werden – in einer Art Reenactment –, das »wirklich« stattgefunden hatte, beispielsweise eine Dorfversammlung: »Stell dir vor, dass in deinem Dorf wirklich eine solche öffentliche Versammlung stattgefunden hat. [...] Du zeigst sie den gleichen Leuten, die an dieser Versammlung waren und sich gut daran erinnern. Sie werden sich selber im Spiegel deiner Aufführung sehen.«⁴⁶

In einem Agitgericht mit dem Titel *Gericht über die Hausfrau* (*Sud nad domašnej chozajkoj*, 1928)⁴⁷ werden zwei Zeugenaussagen szenisch inszeniert. Wiederum handelt es sich um typische Augenzeuginnen: Beide sind Nachbarinnen der angeklagten Hausfrau und wohnen mit ihr zusammen in einer Kommunalwohnung.

43 Ebd., S. 38. »Мало того, что они оживляют ход агитсуда, они могут сильно подействовать на наших зрителей, если принять во внимание, что показ действует куда сильнее, чем рассказ.«

44 Ebd., S. 34. »До сих пор мы толковали об обычном ходе агитсуда. Порядок этого хода сам по себе интересен. Он позволяет увлекательно и глубоко развернуть перед массой – с участием самой массы – тот или иной политико-просветительный материал. Порядок этот мы берем из жизни, от настоящих судов. [...] Но даже редкие постановки в конце концов покажутся однообразными. Надо поставить перед собой задачу: оживлять постановку судов; сделать суды не уступающими по занятости живой газете, постановкам пьес.«

45 Vgl. Frölicher, Gianna und Sylvia Sasse (Hg.). *Gerichtstheater. Drei sowjetische Agitgerichte*. Leipzig 2015, S. 17f.

46 Petrov und Vetrov, *Agitsud i živaja gazeta v derevne*, S. 38. »А представь себе, что в твоём селе на самом деле произошло подобное общее собрание. [...] Показываешь тем же самым людям, которые были на том собрании и хорошо помнят его. Они увидят самих себя в зеркале твоей постановки.«

47 R. D. *Sud nad domašnej chozajkoj*. Moskva, Leningrad 1927.

Die inszenierten Szenen finden so immer im Raum der gemeinsamen Kommunalwohnung statt. Die Befragung der Zeuginnen beginnt wie immer durch den Vorsitzenden des Gerichts mit der Frage, was die Zeugin zum vorliegenden Fall aussagen könne. Doch als die Zeugin mit dem Satz »Einmal komme ich zu ihr ...« zu erzählen beginnt, geht das Licht aus und der Vorhang öffnet sich.⁴⁸ Die Zeugin erzählt nicht mehr, sondern tritt selbst in Szene, indem sie an die Zimmertüre der Angeklagten klopft und eintritt. Die Bühne funktioniert jetzt wie ein Guckkasten, durch dessen vierte Wand die Zuschauer Einsicht in das Geschehen bekommen. Sie übernehmen nicht direkt die Perspektive der Zeugin und sind nicht in die Handlung involviert, sondern blicken aus einer Aussenperspektive auf das Geschehen, während sie selbst als Beobachtende nicht sichtbar sind. Zugleich wird das Publikum zum Bürgen der Zeugin, denn es sieht, was die Zeugin sieht. Das Zeugnis selbst wird durch den Zeige-Akt legitimiert. Das Publikum wird in der langen Sequenz der »inszenierten Zeugenaussage« selbst zum Zeugen dessen, dass die Angeklagte auf den Kommunismus schimpft und ihre Kinder schlecht behandelt. Auch die Zeugenaussage einer zweiten Nachbarin aus der Kommunalwohnung wird nach dem gleichen Muster inszeniert. Dabei wird aber nicht etwa eine andere Version derselben Geschichte erzählt, sondern eine andere Szene gezeigt, die das Bild der Angeklagten bestätigt: Diesmal ist der Schauplatz die gemeinschaftliche Küche, in der die Angeklagte das kollektive Zusammenleben verdirbt und mit einem Ausraster beendet.

Sprichwörtlich wird dem Publikum das vergangene Geschehen vor Augen geführt, wodurch es selber zum Augenzeugen des Verbrechens wird. Evidenz wird nicht durch Sprache erzeugt, sondern zeigt sich in der unmittelbaren Darstellung. Die nach Brecht epische Distanz, zu der die Demonstration, eine Mischung aus Spiel und Kommentar, die Zuschauerinnen und Zuschauer zwingt und die durch sprachliche Brüche und Widersprüche noch vergrößert wird, wird beim Zeigeakt der »inszenierten Zeugenaussagen« minimiert. Das grundsätzlich nicht sichtbare Ereignis, welches nur über die Erzählung der Zeugenfigur erfahrbar wird, wird direkt dargestellt. Durch die Re-Inszenierung verliert sich so das, was bei Brecht gerade die (epische) Theatralität der Zeugenschaft ausmacht. Das performative Potenzial des Bezeugens, d.h. die Möglichkeit der Vermittlung und Schaffung von Wahrheit, wird hier zur tatsächlichen Performance.

Und die Darstellung von vergangenen Ereignissen durch »inszenierte Zeugenaussagen« erzeugt eine Umkehrung: Das Zeugnis verwandelt sich zurück in ein Ereignis, das wahrgenommen wird. Das Publikum wird zum Mit-Zeugen und die subjektive Perspektive des Zeugen wird von der quasi-objektiven Perspektive eines kollektiven Blicks abgelöst.

48 Vgl. ebd., S. 5.

Obwohl gerade die Inszenierung des Ereignisses auf der Bühne in seiner Theatralität klar im Bereich des Fiktionalen stattfindet, verliert dabei zugleich das Zeugnis sein »Moment der Möglichkeit zur Fiktion«, das nach Barthes jede Erzählung als etwas primär Sprachliches hat. Durch das Verfahren des Medienwechsels wird versucht, gerade das Moment der Vermittlung und damit der potentiellen Fiktionalität zum Verschwinden zu bringen. Könnte durch das Verfahren – indem etwa verschiedene Versionen ein und desselben Vergehens gezeigt würden – gerade die Subjektivität von Wahrnehmung und Erinnerung und damit die Fallibilität eines jeden Zeugnisses thematisiert werden, bezweckt dieses Verfahren in den Agitgerichten das Gegenteil: Die Zeugenposition, in die das Publikum versetzt wird, suggeriert, dass es nur eine Perspektive auf den Fall gibt. Aus dieser Position heraus, in der das individuelle Zeugnis kollektiviert und objektiviert wird, gibt es keine Zweifel über das, was gesehen wird. Durch die Inszenierung des Zeugnisses wird dieses transformiert: Die subjektive Wahrnehmung wird objektiviert, was sich im Perspektivenwechsel von der Erzählerperspektive zu einer Aussenperspektive manifestiert. Gerade die Urteilskraft, die nach Hannah Arendt von jedem Einzelnen fordert, durch Einbildungskraft eine Perspektive einzunehmen, die wir in Wirklichkeit nicht innehaben⁴⁹, wird durch dieses Bühnenverfahren harmonisiert.

Zum letzten Mal wird das Verfahren der »inszenierten Zeugenaussagen« zwei Jahre später, 1929, eingesetzt, im oben bereits zitierten *Gericht über den Erntedesteur*⁵⁰. Hier tritt aber gerade der Akt der Zeugenschaft ganz in den Hintergrund und der Zeigeakt wird zum Entblössungsakt. Der Zeuge Serezkin entscheidet sich bei seiner Befragung aufgrund seiner angeblichen rhetorischen Schwäche gegen das Sprechen und »zeigt« stattdessen ein »lebendiges, sprechendes Bild«: »Jetzt, Bürger, zeige ich Euch ein lebendiges sprechendes Bild in fünf Teilen aus dem heutigen Leben mit dem Titel ›Störenfriede‹ oder ›Was stört bei der Steigerung der Ernteerträge‹. Das Bild an und für sich ist sehr verständlich, benötigt jedoch ein paar wenige Erläuterungen.«⁵¹

Der Zeuge tritt hier wie ein Regisseur auf, der seiner Vorführung sogar einen Titel gibt. Im Gegensatz zum *Gericht über die Hausfrau* schaut der Zeuge vorerst mit

49 Arendt, *Das Urteilen*, S. 146.

50 Die »inszenierten Zeugenaussagen« sind nur eines der Verfahren, die sein Stück unterhaltsam und theatral machen sollen und mit dem strikten, einen realen Gerichtsprozess abbildenden Ablauf des Gerichts brechen. In seinem Stück gibt es viele komische Momente, Musik und Gedichte werden rezitiert. Nur der erste Zeuge »zeigt« sein Zeugnis, ein anderer Zeuge ist stumm und spielt die Antworten auf dem Akkordeon, indem er bekannte Lieder spielt, deren Text die Fragen beantwortet.

51 Grigor'ev, *Sud nad dezertirov pochoda za urožaj*, S. 44. »Сейчас, граждане, я вам покажу живую говорящую картину в пяти частях из современной жизни под названием ›сучки и задоринки‹ или ›что мешает поднять урожай‹. Картина сама по себе очень понятная, но требует некоторых пояснений.«

den Zuschauern zusammen dem Geschehen auf der Bühne zu. Er wertet und kommentiert das Dargestellte aus der Aussenperspektive. Die Vorstellung »in fünf Teilen« zeigt die angeklagten Arbeitsverweigerer in verschiedenen Szenen. Die Zeugenaussage endet damit, dass der Zeuge aktiv wird und in das Geschehen »eintritt« und einen der Deserteure auf frischer Tat beim Faulenzen bei der Arbeit erwischt. Daraufhin wendet der Zeuge sich mit folgenden Worten ans Publikum: »So, Bürger, damit hören meine Aussagen auf. Hier habt ihr die Störenfriede, die uns an der Erhöhung des Ernteertrages hindern, direkt gesehen. Was soll man denn mit ihnen machen?« Laut Skript antwortet eine Stimme aus dem Publikum: »Sie vernichten!« und der Zeuge sagt: »Genau richtig, Genossen. Ich bin fertig.«⁵²

Der Zeigeakt der inszenierten Zeugenaussage wird in diesem späten Agitgericht als einziger Akt der Entlarvung aufgeführt. Der Zeuge weist aus dem Publikum heraus, das hier sehr explizit in die Position von primären Zeugen versetzt wird, auf das »Übel« in der Gesellschaft hin, führt es vor und entlarvt es letztendlich, indem er ins Geschehen eingreift. Zusammen mit dem Publikum wird auch der Zeuge im Moment der Demonstration zum Augenzeugen des Vorgeführten. Aus der Zeuenschaft resultiert auch sogleich ein Urteil über die Angeklagten, das der Zeuge zusammen mit dem Publikum bzw. einer fingierten Publikumsfigur fällt: Die Störenfriede müssen vernichtet werden. Das Medium der Sprache, auf welches zuvor zugunsten des unmittelbaren visuellen Verfahrens verzichtet wurde, kommt im abschliessenden Urteil wieder ins Spiel, das die bewussten und aktiven Zeugen als Schluss aus dem Gesehenen ziehen. Im Gegensatz zu den Zuschauern in Brechts Stück »Massnahme«, in dem, wie Sylvia Sasse schreibt, die Zuschauerinnen und Zuschauer zu »Zeugen eines Urteils [werden], auch eines ästhetischen Urteils, das sie hätten verurteilen sollen, um nicht selbst passiv, als Zuschauer, zum Täter zu werden«⁵³, werden die Zuschauer der Agitgerichte zu Zeugen eines Urteils, das sie auf jeden Fall unterstützen müssen, sind sie doch selbst zu Mitzeugen und Mitwissenden des antigesellschaftlichen Verhaltens der Angeklagten geworden. Verurteilen sie dieses Verhalten nicht aktiv, so machen sie sich potentiell selbst schuldig. Grigor'evs Säuberungsgerichtsstück bringt die inszenierten Zeugenaussagen mit einem veränderten Zeugenschaftskonzept zusammen, das dem Sehen stets das Erkennen zugrunde legt und Bezeugen mit aktivem Entlarven und Verurteilen gleichsetzt.

52 Grigor'ev, *Sud nad dezertirov pochoda za urožaj*, S. 50. »Вот, граждане, на этом и кончаются мои показания. Здесь вы видели перед собою сучки и задоринки, которые нам мешают поднять урожай. Что же с ними нужно сделать? Голос из публики. – Уничтожить их! Свидетель. – Совершенно правильно, товарищи. Я кончил.«

53 Sasse, »Gerichtsspiele«, S. 126.

3.3 ›Richtig‹ sehen und ›aktiv‹ bezeugen: Die Schaffung von Bewusstseinszeugen

3.3.1 Die eigene Einstellung bezeugen: Zeugenfiguren im Blick

In den zwei oben vorgestellten Konzeptionen von Augenzeugenschaft hat sich gezeigt, dass nicht bloss wichtig ist, *was* gesehen wird, sondern ebenso *wer* schaut, *wie* und vor allem *von wo aus* geschaut wird. ›Gute‹ Zeugen haben die ›sowjetische Sichtweise‹ sozusagen internalisiert, beurteilen also das, was sie sehen, stets. Vor Gericht bezeugen sie nicht nur das, was sie als Augenzeugen gesehen haben, sondern zugleich auch ihre Einstellung zum Gesehenen. Das sowjetische Gerichtstheater konzipierte wie weiter oben bereits erwähnt auch Zeugenfiguren, die nur sich selbst und ihre Einstellung bezeugen.

Die Autoren Speranskij und Manevič formulieren ein solches Zeugenkonzept in ihrem Vorwort zum *Gesellschaftsgericht über die Genossenschaftsführung (Obščestvennyj sud nad pravleniem kooperativa, 1925)*. Die Funktion der Zeugen liege nicht in der »Bestätigung der Anklageschrift«⁵⁴, schreiben die Autoren, sondern die Gruppe der Zeugen solle »verschiedene typische Arbeitergruppen und ihre Beziehung zur eigenen Genossenschaft und zu Genossenschaften überhaupt zeigen.«⁵⁵

Speranskij und Manevič konzipieren damit Zeugentypen, deren Aussagen nicht als Beweis für den Gerichtsprozess funktionalisiert werden. Die Zeugen sind keine Augen- oder Ohrenzeugen, die ein Zeugenwissen vermitteln, das direkt für die Verurteilung der Genossenschaftsleitung relevant sein könnte, sondern bezeugen ihre ›eigene‹ Einstellung, ihren Standpunkt zu einer gewissen Frage. In diesem Zeugenkonzept wird man zum Zeugen »nicht dadurch, dass man etwas sieht, sondern wie man es sieht.«⁵⁶ In einer Typologie der Zeugenschaft gleichen die Zeugen damit – so auch unsere These in dem Artikel »Das ›richtige‹ Sehen« – eher dem religiösen Bekenntniszeugen⁵⁷, »der nicht wie ein Gerichtszeuge ein Ereignis, sondern seine innere Einstellung zu einem Ereignis bezeugt.«⁵⁸ Dabei sollen die Zeugen auf einer

54 Interessant ist in diesem Zusammenhang die Formulierung »Bestätigung der Anklageschrift«, denn es gibt scheinbar keine entlastenden Zeugen.

55 Speranskij und Manevič, *Obščestvennyj sud nad pravleniem kooperativa*, S. 9. Deutsche Übers. aus: Frölicher und Sasse, »Das ›richtige‹ Sehen«, S. 68. »Разнообразные человеческие типы должны быть даны и в группе свидетелей. При постановке кооперативного показательного процесса в их показаниях нам важно не столько подтверждение данных обвинительного акта, сколько выявление отдельных типичных групп рабочих и их отношения к своему кооперативу и к кооперации вообще.«

56 Frölicher und Sasse, »Das ›richtige‹ Sehen«, S. 67.

57 Vgl. Krämer, »Vertrauen schenken«, S. 134.

58 Vgl. Frölicher und Sasse, »Das ›richtige‹ Sehen«, S. 62.

zeitlichen Achse verschiedene Grade an Bewusstsein darstellen, wie die beiden Autoren weiter präzisieren:

»Es ist interessant, einen sowohl politisch als auch gesellschaftlich entwickelten Arbeiter zu zeigen, einen Arbeiter, der sich zur Genossenschaft so verhält, wie es aktuell oft der Fall ist, und einen Arbeiter, der sich ihr gegenüber im Zusammenhang mit verschiedenen Mängeln der Arbeit der Genossenschaft negativ verhält. In der Gruppe der Zeugen sollte unbedingt auch eine Arbeiterin sein, um die Gewinnung von Frauen für die Genossenschaft zu propagieren.«⁵⁹

Vom zukünftigen Arbeiter, der über ein weit entwickeltes gesellschaftliches Bewusstsein verfügt, bis hin zum Arbeiter, der eine negative Einstellung zur Genossenschaft vertritt, sollen alle »Typen« vertreten sein. Damit bezeugen die Zeugen das sowjetische Narrativ des »Weges zum Bewusstsein«, das Clark in ihrem Buch *The Soviet Novel. History as Ritual*⁶⁰ als Masterplot des sowjetischen Romans der 1930er Jahre formuliert hat, der auf Lenins Geschichtsbegriff zurückgeht. Die »road to consciousness« durchläuft nach Clark der Romanheld von der anfänglichen ungestümen Spontaneität (*stichijnost'*) zu Bewusstheit (*soznatel'nost*).⁶¹ Konnte in den in Echtzeit inszenierten Gerichtsprozessen die Entwicklung zu einem höheren Bewusstsein anhand einzelner Figuren nur in Ansätzen gezeigt werden, bezeugten die Zeugen exemplarisch verschiedene Entwicklungsstufen. Die Perspektive der Zeugen wird aber nicht durch ihr Subjekt, sondern durch ihre soziale Zugehörigkeit geschaffen.

Das in dieser Zeugenkonzeption geforderte Bekenntnis zu einer gewissen Einstellung gegenüber einer Frage wird im Verlauf und insbesondere Ende der 1920er Jahre im Gerichtstheater zu einer Grundlage von Zeugenschaft: Die Zeugen sind zuallererst aufgefordert, ihr Bewusstsein zu bezeugen. Man könnte sagen, dass die Zeugen damit selbst zum Objekt der Betrachtung und damit auch zum Objekt der Kontrolle werden: Sie werden darauf getestet, ob sie den »richtigen« Blick, das »richtige« Bewusstsein verinnerlicht haben. Auch bei dieser Form der Zeugenschaft geht es darum, etwas Unsichtbares sichtbar zu machen, nun aber auch im »Innen« des

59 Speranskij und Manevič, *Obščestvennyj sud nad pravleniem kooperativa*, S. 9; deutsche Übers. aus: Frölicher und Sasse, »Das »richtige« Sehen«, S. 68. »Интересно показать достаточно разното в общественном и политическом отношении рабочего, интересно вывести и рабочего, который относится к кооперативу с точки зрения интересов сегодняшнего дня, и рабочего, который отрицательно относится к нему, в связи с отдельными недостатками в работе кооператива. Обязательно нужно включить в группу свидетелей работницу-хозяйку, в целях пропаганды вовлечения в кооперацию женщин.«

60 Clark, Katerina. *The Soviet Novel. History as Ritual*. Bloomington, Indianapolis 2000.

61 Vgl. ebd., S. 16.

Zeugen: Sein Denken und seine Einstellung werden geprüft. Offenbaren die Zeugenfiguren das ›falsche‹ Bewusstsein, so sind sie nicht nur keine verlässlichen Zeugen, sondern geraten selbst unter Verdacht.

In einem weiteren *Gericht über eine Delegierte* (*Sud nad delegatkoj*, 1926)⁶² der Autorin Glebova führt eine Zeugin diesen richtigen Blick beispielhaft vor. Die Arbeiterin, die wie die Angeklagte Delegierte ist, wird als positives Gegenbeispiel zur Angeklagten dargestellt. Bei ihrer Befragung zeigt sie Unverständnis für das Verhalten der Angeklagten:

»Nun, obwohl es hart war, habe ich die Delegiertenversammlungen besucht, habe nach Kräften gearbeitet. Ich bedanke mich bei unserer sowjetischen Macht, dass sie mir die Augen geöffnet hat. Ich sage nur eins, die Delegierte Tichonova hat sich überhaupt nicht proletarisch verhalten, hat sich für nichts interessiert und ihr war alles egal ... (Pause) Mehr kann ich dazu nicht sagen.«⁶³

Die Zeugin hat also selbst einen Prozess durchlaufen, bei dem sie sich den ›richtigen‹ Blick auf die Dinge zugelegt hat. Bildlich drückt sie das aus mit dem Ausdruck, die sowjetische Macht habe ihr die »Augen geöffnet«. Mit diesen Augen kann sie nun erkennen, dass die Arbeitskollegin sich »nicht proletarisch verhalten« hat. Mit der Denunziation der Kollegin beweist die Zeugin gleichzeitig, dass sie den ›richtigen‹ Zeuginnenblick internalisiert hat, einen Blick, der das Fehlverhalten aus Sicht des sowjetischen (hier mit Betonung auf das proletarische) Bewusstseins beurteilen kann. Das Zeugnis referiert also auf zwei Objekte: sowohl auf das Verhalten der Kollegin als auch auf das eigene Verhalten.

›Richtig‹ sehen bedingte aber auch, dass es ein ›falsches‹ Sehen gab. Vertrat ein Zeuge – das haben wir ebenfalls im Artikel »Das ›richtige‹ Sehen« analysiert – ein falsches Bewusstsein, so war er entweder kein verlässlicher Zeuge oder konnte selbst unter Verdacht geraten. Ende der 1920er Jahre wechseln im Gerichtstheater immer öfters Figuren vom Zeugenstand auf die Anklagebank: In Vlasovs *Gericht über die Steuerhinterzieher und falschen Genossenschaftler* (*Sud nad rastratčikami i lžekooperatorami*, 1928)⁶⁴, in dem gleich fünf Angeklagte vor Gericht stehen, stellt sich im Verlauf des Stückes heraus, dass vom ersten Zeugen die eigentliche »Gefahr« ausgeht: Er hat

62 Glebova, N. *Sud nad delegatkoj. Delo po obvineniju delegatki Tichonovoj, ne vpolnivišej svojego proletarskogo dolga*. Moskva, Leningrad 1926.

63 Glebova, *Sud nad delegatkoj*, S. 18. »Ну, да ничего, хоть тяжело было, все-таки я делегатские собрания посещала, по мере сил работала. Спасибо скажу нашей Советской власти, что открыла мне глаза. Скажу только одно, что делегатка Тихонова вела себя совсем не по-пролетарски, ничем не интересовалась, и ей все было безразлично... (Пауза.) Больше сказать ничего не могу.«

64 Vlasov, P. *Sud nad rastratčikami i lžekooperatorami*. Moskva 1928.

alle fünf Angeklagten zum Verbrechen verführt. Nach und nach offenbart der Zeuge seine »antigesellschaftliche Einstellung« und wird dadurch am Ende des Stückes selbst zum Hauptangeklagten. Mit folgenden Worten wendet sich der Gerichtsvorsitzende abschliessend ans Publikum:

»Angesichts dessen, dass sich die Verbrechen von Ordynskij erst während der Befragung offenbarten, und er sich im Verlauf des Prozesses vom Zeugen zum Angeklagten wandelte, schlage ich der Versammlung vor, ihre Meinung zu den Vergehen von Ordynskij mithilfe einer Abstimmung kundzutun. Wer für den Freispruch Ordynskijs ist, bitte ich aufzustehen. Alle bleiben sitzen? Das heisst, Ordynskij wird vom Gesellschaftsgericht verurteilt.«⁶⁵

In einer Broschüre mit verschiedenen stichwortartigen Szenarien für Agrargerichte, die Ende 1929 herausgegeben wurde, wird in einem Stück ein Antrag auf Anhörung eines Zeugen – ein angeblicher Kulak – vom Gericht abgelehnt, was Indenbom folgendermassen paraphrasiert: »Das Gericht lehnt den Antrag schon nur aus dem Grund ab, dass man von so einem Zeugen sowieso keine Wahrheit erwarten kann und das Gericht seinen Aussagen nicht trauen kann.«⁶⁶ Das Vertrauen, das eine Grundvoraussetzung für jegliches Zeugnis ist⁶⁷, wird diesem Zeugen also von vornherein abgesprochen: Wer das falsche Bewusstsein hat, der kann kein zuverlässiger Zeuge sein. Die »Wahrheit« aber wird in den Stücken im Grunde mit der ersten performativen Setzung des Gerichts, mit der Verlesung der Anklageschrift, festgelegt. Die Zeugen sagen dann nicht mehr zum eigentlichen Fall aus, sondern bestätigen vielmehr ihre Loyalität zum sowjetischen Regime, als dessen mächtiges Organ das Gericht Ende der 1920er Jahre im Gerichtstheater inszeniert wird.

Dieses Zeugenkonzept des Gerichtstheaters offenbart, dass es Ende der 1920er Jahre nicht um einen Versuch der Rekonstruktion der »Wahrheit« ging, bei der verschiedene (An-)Sichten auf eine Sache oder ein Ereignis angehört wurden. Vielmehr waren gewisse Perspektiven und mit ihnen gewisse Zeugen von vornherein ausgeschlossen. Zeugenschaft wurde instrumentalisiert, damit sie immer wieder die »Wirklichkeit« so darstellte, wie sie sein sollte. Die Zeugenschaft verliert dadurch ihre Spezifik, nämlich die des Berichts einer singulären Erfahrung – zugunsten des

65 Vlasov, *Sud nad rastratčikami i lžekooperatorami*, S. 26. »В виду того, что преступления Ордынского выявлены были лишь во время прений, и он в ходе процесса обратился из свидетелей в обвиняемые, предлагаю собранию выразить свое мнение по поступкам Ордынского голосованием. Кто за оправдание Ордынского, прошу встать. Все сидят? Значит, Ордынский осужден общественным судом.«

66 Indenbom, *Agrosudy*, S. 15. »Суд отклонит это ходатайство хотя бы под тем предлогом, что все равно от такого свидетеля правды не добьешься, что показаниями его все равно суд доверять не может.«

67 Vgl. Krämer, »Vertrauen schenken«.

Bezeugens einer kollektiven Wahrheit. Gleichzeitig offenbart das Gerichtstheater mit dieser Zeugenkonzeption, dass gerade Zeugenschaft in ihrer Möglichkeit, eine gewisse Sicht zu zeigen oder etwas sichtbar zu machen, für ein Gericht, das von Anfang an weiss, welche Erzählung die ›richtige‹ ist, eine gewisse Gefahr darstellt.

3.3.2 Das Konzept der ›aktiven‹ Zeugenschaft

Bewusstseinszeugen müssen aber nicht nur ›richtig‹ sehen, sondern in ihrem Sehen auch ›aktiv‹ sein. Wie Sylvia Sasse und ich im Artikel »Das ›richtige‹ Sehen: Zeugen im sowjetischen Gerichtstheater« gezeigt haben, müssen die Zeugenfiguren nämlich, um sich nicht selbst strafbar zu machen, bezeugen, dass sie die internalisierte Norm der sowjetischen Gesellschaft aktiv einbringen und im Alltag antigesellschaftliches Verhalten entlarven. Während sich das Verbrechen der Angeklagten meistens gerade dadurch auszeichnet, dass es sich dem Blick der Öffentlichkeit zu entziehen versucht, wird diese Art von Zeugenschaft als sichtbare aktive gesellschaftliche Partizipation gezeigt.⁶⁸ Im oben besprochenen *Gericht über eine Arbeiterinnen-Delegierte* müssen die Zeuginnen ihr eigenes Verhalten vor Gericht rechtfertigen. Die Zeugin Usova, die als bewusste Arbeiterin dargestellt wird, wird von der Verteidigung nach ihrem eigenen Verhalten befragt: »Sagen Sie, Zeugin Usova, haben Sie, die bewussten Arbeiterinnen, sich bemüht, Zubarova so zu behandeln, dass sie versteht, wie man ein Kind erziehen muss und wie eine gewählte Delegierte sein sollte?«⁶⁹

Angesprochen wird die Zeugin also auf ihr eigenes ›bewusstes‹ Verhalten gegenüber der Angeklagten. Sie muss wie oben schon dargelegt vor Gericht bezeugen, dass sie aktiv versucht hat, in das Geschehen einzugreifen und die Angeklagte auf den richtigen Weg zu bringen, nachdem sie beobachtet hatte, dass sich die Angeklagte nicht ›richtig‹ verhält.

Das Konzept von Zeugenschaft, zu dem die Zeuginnen vor Gericht aufgefordert werden, basierte also nicht auf einem zufälligen und unbeteiligten Beobachten, sondern auf einem wachsamem Schauen, Erkennen, Einschreiten und schliesslich Denunzieren von antigesellschaftlichem Verhalten.⁷⁰

Die Idee einer aktiven Zeugenschaft war aber nicht eine ›Erfindung‹ des Gerichtstheaters, sondern findet sich Ende der 1920er Jahre auch in der juristischen Definition des Zeugen wieder. Der sowjetische Jurist Naum Lagovier, der vor allem in den 1920er Jahren und in den 1930er Jahren viel zum sowjetischen Gerichtswesen

68 Vgl. Frölicher und Sasse, »Das ›richtige‹ Sehen«, S. 75f.

69 Božinskaja, *Sud nad delegatkoj-rabotnicej*, S. 13. »Защитник. Скажите, свидетельница Усова, старались ли вы, сознательные работницы, так подойти к Зубаревой, чтобы она поняла, как надо воспитывать ребенка, какой должна быть выборная делегатка[...]?«

70 Vgl. Frölicher und Sasse, »Das ›richtige‹ Sehen«, S. 75f.

publiziert hat, schrieb Ende der 1920er Jahre ein Buch mit dem Titel *Der Zeuge in unserem Strafprozess (Svidetel' v našem ugovnom processe, 1928)*, erschienen im Verlag des Innenministeriums der Sowjetunion. Darin benutzte er den Begriff der »Zeugeninitiative« (*svidetel'skaja iniciativa*), den er folgendermassen definierte:

»Wenn grössere Massen von Werktätigen in den täglichen Kampf mit dem Verbrechen einbezogen werden, so werden zweifelsohne auch die Zahlen der faktischen »Zeugeninitiativen«, im besten Sinne dieses Wortes, zunehmen. Zeugeninitiative ist eine Form der aktiven Mithilfe im Kampf gegen das Verbrechen.«⁷¹

Zeugeninitiative ist nach Lagovier also eine Form der aktiven Zeugenschaft, die dadurch entsteht, dass die »Werktätigen« in ständiger Zeugenbereitschaft sind. Diese Zeugeninitiativen stellt der Jurist in »eine Reihe mit anderen Formen der Mitwirkung«, wie beispielsweise Beschwerden, das Mitwirken an Gerichtsprozessen als gesellschaftlicher Ankläger oder auch Meldungen an die sowjetische Presse über Missbräuche oder Vergehen.⁷² Bei allen diesen »Aktivitäten«, wie Lagovier sie nennt, geht es um das Zuspätschicken von Informationen an staatliche Organe oder um die direkte Anklage von Personen vor Gericht. Die Bedeutung dieser Aktivitäten sei bei der »erfolgreichen Verbrechensbekämpfung« offensichtlich, »wenn man deutlich macht, dass die Tat eines Pferdediebes oder eines boshaften Rowdys, eines Defraudanten nicht in der Wüste passiert, sondern häufig unter den Augen sehr vieler Staatsbürger.«⁷³

Lagovier macht in seiner Abhandlung über den Zeugen klar, dass es vor allem um das Erkennen von Vergehen geht – was nur mit dem richtigen (Rechts-)Bewusstsein möglich ist: Denn dient eine Zeugenaussage nicht der proletarischen Sache, so ist sie laut Lagovier »eine grosse Lüge«. Wahr ist, was der proletarischen Sache dient. Wer als Zeuge dem Feind helfe und etwa vor einem bürgerlichen Gericht aussage, sei ergo kein »wahrer Zeuge« (*pravdivyj svidetel'*), sondern ein Verräter und Provokateur.⁷⁴

In Lagoviers juristischem Konzept der »Zeugeninitiative« kommen Bezeugen, Beurteilen und Denunzieren zusammen. Spätestens seit Stalins Selbstkritik- und

71 Lagovier, Naum. *Svidetel' v našem ugovnom processe (prava, objazannosti i značenie)*. Moskva 1928, S. 8f. »По мере того как более широкие массы трудящихся будут втянуты в повседневную борьбу с преступностью, будет, несомненно умножаться и число фактов «свидетельских инициатив» в лучшем смысле этого слова. Свидетельская инициатива — одна из форм активного содействия советскому государству в борьбе с преступностью.«

72 Lagovier, *Svidetel' v našem ugovnom processe*, S. 9.

73 Ebd. »Значение ее для успешной борьбы с преступностью очевидно, если принять в внимание, что деятельность, скажем, конокрада или злого хулигана, растратчика происходит не в пустыне, а нередко на глазах очень и очень многих граждан.«

74 Vgl. ebd., S. 21. Vgl. dazu ausführlicher auch: Frölicher und Sasse, »Das »richtige« Sehen«, S. 75.

Kritikkampagne waren Wachsamkeit, gegenseitige Beobachtung, auch Selbstbeobachtung, und Denunziationsbereitschaft zu einem gesellschaftlichen Modell geworden. Wie Sylvia Sasse und ich im Artikel »Das ›richtige‹ Sehen« dargelegt haben, kann man sagen, dass der Zeuge in der totalitären Gesellschaft zum Normalfall wurde, da jeder stets potentiell aktiver Zeuge sein sollte.⁷⁵ Das Bezeugen und mit ihm das Richten wird Ende der 1920er Jahre als in den Alltag eines jeden Menschen integriert gezeigt und wird zu einem Teil eines totalitären Überwachungssystems, das nicht nur bestimmten Orten oder Institutionen eigen ist, sondern sich in alle zuvor noch ›privaten‹ Räume erstreckt.

Das oben beschriebene panoptische Überwachungsmodell, das beim Experten noch durch einen Standpunkt gekennzeichnet ist, von dem aus der Experte alles und jeden sehen kann, selbst aber als Sehender hinter dem ›objektiven Blick‹ gleichsam verschwindet, wird durch die »gegenseitige Kontrolle« weiterentwickelt. Oleg Kharkhordin zeigt in seinem Buch *The Collective and the Individual in Russia* (1999) wie das Modell der gegenseitigen Überwachung in der Sowjetunion zur doppelten Inversion des Panopticons wird, denn jede einzelne Person wird von vielen überwacht. Nicht der Beobachter steht jetzt gleichsam in der Mitte des Kreises und ist selber als Blickender unsichtbar, kann aber alle sehen, sondern der Beobachtete steht im Kreis, sieht alle und wird von allen gesehen, die ihn sehen und kann sich an niemanden wenden, da er nicht weiss, wer ihn wie sieht und potentiell denunzieren könnte.⁷⁶

3.3.3 ›Aktiv‹ (zu)schauen: Zuschauerinnen und Zuschauer als wachsame Zeugen

Die Zeugenfiguren führten im Gerichtstheater nicht zuletzt auch dem Publikum vor, wie ›richtiges‹ Sehen funktionierte: Gezeigt wurde eine Rezeptionshaltung, die durch Wachsamkeit, aktives Beobachten und Beurteilen gekennzeichnet war. Dabei wurde das Publikum selbst in die Rolle von Zeugen versetzt, wozu gehörte, dass auch die Zeugenwachsamkeit eingeübt wurde. Gerade als wachsame Zeugen – das vermitteln die Stücke – konnten die Zuschauer aktiv sein.

In den Stücken der Autoren Petrov und Vetrov konnten sich etwa Zuschauerinnen oder Zuschauer spontan als sogenannte »freiwillige Zeugen« (*dobrovol'nye svideteli*) in die Diskussion einbringen:

»Nehmen wir an, dass unser Gericht über die Dreifelderwirtschaft läuft. Unsere ›geplanten‹ Zeugen sind aufgetreten. Jetzt muss man erreichen, dass auch ›unge-

75 Vgl. Frölicher und Sasse, »Das ›richtige‹ Sehen«, S. 73 und 75.

76 Kharkhordin, *The Collective and the Individual*, S. 114. Vgl. dazu ausführlicher auch: Frölicher und Sasse, »Das ›richtige‹ Sehen«, S. 73f.

plante« auftreten. Sie haben etwas zu bezeugen. Wird der Boden heruntergewirtschaftet? Ist die Dreifelderwirtschaft der Grund dafür? Helfen der örtliche Agromom oder die Lesehütte den Bauern, sich in diesen Fragen zurechtzufinden? Haben die vorangegangenen Zeugen die Lage richtig beleuchtet? Gibt es im Dorf solche Leute wie den Angeklagten Sergeev? Wie äussert sich ihr Verhalten?»⁷⁷

Wenn es um die moralische Beurteilung eines bestimmten Verhaltens ging, konnten Zeugen aus dem Publikum bezeugen, dass das Problem vor Gericht »richtig« dargestellt wurde. Die Autoren geben den »freiwilligen Zeugen« aus dem Publikum aber nicht nur die Möglichkeit, die Handlung des Gerichts und die bisherigen Zeugenaussagen zu beurteilen, sondern auch eine Parallele der Theaterhandlung zu ihrer Lebensrealität im Dorf herzustellen.

Sollte sich jedoch niemand »freiwillig« aus dem Publikum melden, so schlugen Petrov und Vetrov vor, fingierte Zeugen im Publikum zu platzieren:

»Wenn niemand sofort auf seinen Vorschlag reagiert, so kann man das oft in der Massenarbeit im Klub angewendete Verfahren nutzen. Im Saal verteilt man im Vorfeld zwei, drei eigene Leute, deren Auftritt mit dem Zirkel frühzeitig abgemacht wurde. Wenn sich auf den Aufruf des Vorsitzenden keiner der Zuschauer meldet, so tritt einer dieser »untergeschobenen Freiwilligen« als freiwilliger Zeuge auf.«⁷⁸

Mit dem »Unterschieben« von freiwilligen Zeugen – zuvor instruierte Mitglieder des Dramenzirkels oder aktive Arbeiter – wurde eine spontane Aktivität des Publikums simuliert, um das Publikum an die eigene Zeugenrolle zu erinnern. Viele andere Stücke lassen die Option spontaner Publikumsbezeugungen ganz weg und zeigen nur die Möglichkeit von Partizipation durch Publikumszeugen; also durch das Skript vorgesehene Figuren mit festem Text, die nicht wie die anderen Zeugen »regulär« aufgerufen werden, sondern vor dem Stück im Publikumsraum platziert

77 Petrov und Vetrov, *Agitsud i živaja gazeta v derevne*, S. 32. »У нас, предположим, идет наш суд над трехпольем. Выступили наши »плановые« свидетели. Теперь надо добиться, чтобы выступили и »сверхплановые«. Им есть о чем посвидетельствовать. Истощается ли земля? Трехполье ли тому причиной? Помогают ли крестьянину разобраться в этих вопросах местные агроном и избачитальня? Правильно ли предыдущие свидетели освещали положение? Есть ли на селе такие люди, как подсудимый Сергеев? В чем проявляется их деятельность?»

78 Ebd., S. 33. »Если сразу никто на его предложение не откликнется, то можно употребить часто применяемый в клубной массовой работе прием. В зале среди слушателей заранее рассаживаются два-три своих парня, с которыми кружок заблаговременно договорился об их выступлении. Если на призывы председателя никто из зрителей отозваться не решается, то один из этих »подставных добровольцев« выступает в качестве добровольного свидетеля.«

werden. Mitten im Stück melden sich diese Figuren dann »spontan« aus dem Publikum. Als etwa die Angeklagte im *Gericht über eine alte Kurpfuscherin* behauptet, sich nie als Geburtshelferin betätigt zu haben, ertönt laut Skript »in diesem Moment ein Schrei aus dem Publikum: Sie lügt, das ist alles unwahr.«⁷⁹ Aus dem Publikum tritt eine Bäuerin hervor, die sich mit der Bitte ans Gericht wendet, eine Aussage zu machen. Nach kurzer Beratung entscheidet das Gericht, die Frau als Zeugin zuzulassen und nimmt sie in den Zeugenstand. Bei der Befragung entblösst die Zeugin aus dem Publikum die Aussagen der Angeklagten als Lüge und gibt mit ihrem Zeugnis dem Fall die entscheidende Wende.

Die Zeugenfiguren aus dem Publikum sollen den Anschein von Spontaneität und auch von Authentizität erwecken. Wie im Kapitel zu den Zuschauerfiguren bereits gezeigt, wird der von der Avantgarde als aktiv und partizipierend konzipierte Zuschauer im Gerichtstheater umgedeutet: Aktiv sollen die Zuschauerinnen und Zuschauer bloss im wachsamem Zuschauen und Beobachten sein.

3.4 Fazit: Zeugenschaft als Überwachung

Die Autorinnen und Autoren des sowjetischen Gerichtstheaters wussten um das performative Potenzial der Zeugenfiguren und setzten diese gezielt zur theatralen Unterhaltung und Steigerung der dramatischen Spannung ein. Anstatt Zeugenschaft jedoch als Instrument der epischen Verfremdung einzusetzen, kommt im agitatorischen Gerichtstheater vielmehr das Sehen selbst – auch das Sehen des Publikums – in den Blick und wird mit Kontrolle und Überwachung verknüpft. Zeugenschaft wird zu einem grundlegenden Verhaltensmuster gemacht, das überall und immer – nicht nur vor Gericht – stattfinden kann und soll. So wird in den Gerichtsstücken Augenzeugenschaft als Instrument für die Durchleuchtung von Räumen, die sich dem Blick der Justiz und mit ihr des Staates entziehen, dargestellt; sei es der Raum der Kommunalwohnung durch den Blick der Nachbars-Zeugin oder der Körper der Opfer durch die obduzierende Sicht des Experten-Zeugen, der von überall und gleichzeitig von nirgends, da sein Blick keine »Subjektivität« besitzt, auf das Objekt der Observation blicken kann. Augenzeugenschaft wird instrumentalisiert als Teil eines Systems, das einen transparenten Raum zu schaffen versucht, in dem nichts im Verborgenen stattfinden soll, sondern alles dem kontrollierenden Blick eines Zeugenkollektivs ausgeliefert wird.

79 Sigal, *Sud nad babkoj-znacharkoj*, S. 18f. »(В это время крик из публики).- Да врёт она. Все неправду говорит. Председатель. – Кто это говорит? (Выходит крестьянка лет 35-ти и идет к суду).- Позвольте, я вам расскажу, что эта бабка делала. [...] Председатель – (Совещается с судьями) Пожалуйте сюда. Суд решил вас допросить. Только напоминаю, что вы должны показывать правду. За ложные показания вы будете привлечены к ответственности.«

»Aktive« Zeugenschaft wird zu einem Vorbild jeglicher Rezeption gemacht. So sollen auch die Zuschauerinnen und Zuschauer die Rolle von (Augen-)Zeugen einüben, indem sie in die Position von Zeugen versetzt werden, die nicht als sekundäre Zeugen am Geschehen teilnehmen, sondern aus einer gemeinsamen, übergeordneten und eindeutigen (primären) Perspektive alles klar sehen können, das sich den Blicken entziehen könnte.

Die Stücke gehen aber noch einen Schritt weiter, denn die Zeugenfigur selbst wird zum Objekt der Beobachtung. Denn um eine zuverlässige Zeugin zu sein – das zeigen die Stücke –, braucht es den »richtigen« Sehstandpunkt und damit das »richtige« Bewusstsein. Der Akt der Zeugenschaft vor Gericht legt so oft vor allem über das »richtige« Sehen Rechenschaft ab. Der Zeuge muss also zuallererst sein eigenes Bewusstsein, seine Einstellung und seinen Standpunkt bezeugen und damit vor allem sichtbar machen, was in ihm selbst vor sich geht. Fremd- und Selbstbeobachtung gehen Hand in Hand. Wie Sylvia Sasse und ich in unserem Artikel zur sowjetischen Zeugenkonzeption gezeigt haben, schuf das Gerichtstheater geradezu ein Regelwerk für einen neuen Typus des Gerichtszeugen, und darauf aufbauend für ein gesellschaftliches Modell von Zeugenschaft insgesamt: Den Bewusstseinszeugen, wie wir ihn genannt haben, zeichnet aus, dass das »richtige« Bewusstsein zur Grundvoraussetzung der Wahrnehmung wird. Zudem ist Zeugenschaft als aktive Tätigkeit konzipiert, sie besteht im aktiven Beobachten und potentiellen Entlarven antisowjetischer Handlungen.⁸⁰ Die Verschiebung des kontrollierenden Blickes, die sich im Gerichtstheater vom Angeklagten auf die Zeugen und damit alle am Gericht Beteiligten – auch das Publikum als primärer oder sekundärer Zeuge – vollzieht, hat Hannah Arendt in Bezug auf das Funktionieren totalitärer Bewegungen beschrieben. In totalitären Systemen, so Arendt, geht es nicht mehr nur darum, einzelne Personen aus der Gesellschaft auszuschließen, sondern jede Person ist dazu aufgefordert, zu beweisen, dass sie kein Feind ist. Denn jede Person, die nicht ausdrücklich eingeschlossen ist, ist ein Gegner.⁸¹ Alle müssen also aktiv ihre Zugehörigkeit beweisen, was sich gerade an der Konzeption von Zeugenschaft im Gerichtstheater veranschaulichen lässt.

Gerade Ende der 1920er Jahre wird verstärkt eine Art von aktiver Augenzeugenschaft konzipiert, die einen panoptischen gesellschaftlichen Beobachtungs- und Kontrollraum etablieren soll. In diesem Raum findet Gericht ständig und überall statt, da die Zeuginnen und Zeugen nicht nur beobachten, sondern auch beurteilen, anklagen und denunzieren. Gleichzeitig richtet sich ihre Zeugenschaft immer auch auf das Innere des Zeugen. Das aktive Entlarven von Devianz ist ein Mittel, um zu beweisen, dass man selbst »richtig« sieht. So müssen Zeugen auch für sich selbst,

80 Vgl. Frölicher und Sasse, »Das »richtige« Sehen«, S. 67f.

81 Arendt, Hannah. *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*. München, Zürich 2015, S. 793.

für ihre Einstellung und ihr Bewusstsein Zeugenschaft ablegen, sie müssen sich also ständig selbst beobachten. »Nur« sehen reicht nicht, sie müssen »richtig« sehen. Diese Zeugen sind keine reinen Augenzeugen, vielmehr bezeugen sie ihre »eigene« Einstellung, ihren Standpunkt.

Dieser im sowjetischen Gerichtstheaters angelegte Zeugentypus wird geradezu zur Grundlage für eine Konzeption von gesellschaftlicher und juristischer Zeugenschaft in der Sowjetunion, die das Gerichtstheater bei Weitem überdauert und Vorbild für die künftige Rechtsprechung wird: Wichtiger als die Vermittlung von Zeugenwissen ist bei diesem Zeugenschaftskonzept das Bezeugen der eigenen Einstellung zur politischen Ordnung, das sich als Bekenntnis äussert.⁸² Der Ruf nach aktivem Beobachten, nach »aktiver« Zeugenschaft, gipfelt in der juristischen Definition der »Zeugeninitiative« Ende der 1920er Jahre.

Kehren wir nochmals zu Brecht und zu seinem Modell eines epischen Theaters zurück: Für Brecht liegt gerade in der Vermittlung, in der Geste der Wiederholung, Darstellung und Erzählung des (Augen-)Zeugen der Schlüssel für ein »natürliches episches Theater«. Denn der Akt der Zeugenschaft, das hatte Brecht wohl an der Figur des Zeugen interessiert, vereint Wahrheit bzw. Wirklichkeit und Fiktion auf eine interessante Art und Weise: Während gerade der Wiederholung, der Erzählung und Darstellung stets ein Akt der Fiktion zugrunde liegt, der auch als solcher erkannt wird, so versucht der Zeuge mit seiner Zeugenschaft Wahrheit bzw. Wirklichkeit zu reproduzieren. Theater zu spielen, sich im Bereich des Fiktionalen zu befinden und Wahrheit zu vermitteln, widersprechen sich bei Brecht keinesfalls. Den Autoren der späten Agitgerichte schwebte nun aber ein Zeugenkonzept vor, bei dem sie gerade den Moment der Fiktion zu tilgen versuchten, indem die Zeugen sich gleichsam selber transparent machen mussten, für ihr eigenes Bewusstsein Zeugnis ablegten, damit genau eruiert werden konnte, ob der Zeuge die »Wahrheit« auch wirklich sah oder ob ihm seine antisowjetischen Einstellung den Blick versperrte. Gleichzeitig dient der Blick in den Zeugen hinein wiederum dem Ende der 1920er Jahre installierten totalitären Überwachungsdispositiv, in dem das Beobachten selbst auch beobachtet wurde.

82 Vgl. Frölicher und Sasse, »Das »richtige« Sehen«, S. 62.

Abbildung 7: Buchcover des Agitgerichts »Gericht über einen Erntedeserteur« (1929) von Vasilij Grigor'ev



